

Guidelines betreffend bewilligungs- und meldepflichtige Mutationen (Version 07/24)

I. Bewilligungspflichtige Änderungen («Mutationen»), Meldung an die FINMA

Bewilligungspflichtige Mutationen muss das Finanzinstitut über die elektronische Erhebungsplattform der FINMA (EHP) melden, resp. ein Gesuch um Bewilligung der Mutation einreichen. Auf der EHP stehen dem Finanzinstitut Meldeformulare betreffend Änderungen bei den Gewährsträgern und betreffen Änderungen beim Institut zur Verfügung. Betrifft ein Sachverhalt Änderungen in beiden Bereichen, sind zwei Mutationsgesuche zu stellen.

! Rechtzeitige Meldung: Bewilligungspflichtigen Meldungen benötigen eine gewisse Vorlaufzeit. Sie müssen vor ihrer Umsetzung von der FINMA geprüft und bewilligt werden. Vor der Prüfung und Bewilligung durch die FINMA muss eine Vorprüfung seitens FINcontrol Suisse AG erfolgen. Bewilligungspflichtige Mutationen müssen daher rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung der Änderung via EHP gemeldet werden.

Erläuterungen können in den interaktiven FINMA-Formularen im Feld «Beschrieb der Änderungen» oder in einem separaten Erklärungsschreiben festgehalten werden. Zusätzlich zu den nachfolgend aufgelisteten Dokumenten kann die FINcontrol Suisse AG jederzeit weitere Dokumente und Angaben vom Finanzinstitut verlangen.

Zu beachten ist, dass die FINMA gemäss Ihrer Praxis Rückfragen nicht mehr direkt an die Finanzinstitute richtet. Vielmehr ist die Aufsichtsorganisation damit betraut, Rückfragen der FINMA an die Finanzinstitute weiterzuleiten und Antworten der Finanzinstitute an die FINMA weiterzureichen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass nach der Vorprüfung durch die zuständige Aufsichtsorganisation diese mit weiteren Fragen (der FINMA) wiederum an das Finanzinstitut herantritt.

Art der Mutation	Notwendige Beilagen
	<p>Änderungen bei den Gewährsträgern Sind mehrere Gewährsträger von Änderungen betroffen, genügt die Eingabe einer Meldung «Änderungen bei den Gewährsträgern» mit Informationen zu allen betroffenen Gewährsträgern.</p>
Personelle Änderungen beim Oberleitungsorgan (Verwaltungsrat)	<p>Bewilligungspflichtig sind Eintritt und Austritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktualisiertes und datiertes Organigramm, welches die geplante Struktur aufzeigt <p><u>Für neu eintretende Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte - Strafregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 FINIV)

	<ul style="list-style-type: none"> - Betreibungsregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 FINIV) - unterzeichneter und datierter Lebenslauf (CV) mit zwei Referenzen (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FINIV) - Erklärung Verfahren – FINMA-Erklärung Formular B1 - Erklärung qualifizierte Beteiligungen – FINMA- Erklärung Formular B2 - Erklärung weitere Mandate – FINMA-Erklärung Formular B3 - Bekleidet die Person zugleich eine leitende oder stellvertretende Funktion, z.B. im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance, ist dies zu erläutern und im Organigramm kenntlich zu machen. <p><u>Für austretende Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, wer die Funktion der austretenden Person übernehmen wird. - Hatte die Person zugleich eine leitende oder stellvertretende Funktion, z.B. im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance inne, ist der personelle Wechsel im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance je nach geplanter künftiger Ausgestaltung zu melden (siehe unten xx)
<p>Personelle Änderungen in der Geschäftsführung (Geschäftsleitung)</p>	<p>Bewilligungspflichtig sind Eintritt und Austritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktualisiertes und datiertes Organigramm, welches die geplante Struktur aufzeigt <p><u>Für neu eintretende Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, ob die eintretende Person die Rolle eines qualifizierten Geschäftsführers oder stellvertretenden qualifizierten Geschäftsführers innehaben wird - Arbeitsvertrag (im Entwurf) - Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte - Strafregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 FINIV) - Betreibungsregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 FINIV) - unterzeichneter und datierter Lebenslauf (CV) mit zwei Referenzen (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FINIV) - Erklärung Verfahren – FINMA-Erklärung Formular B1 - Erklärung qualifizierte Beteiligungen – FINMA- Erklärung Formular B2 - Erklärung weitere Mandate – FINMA-Erklärung Formular B3 - Bekleidet die Person zugleich eine leitende oder stellvertretende Funktion, z.B. im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance, ist dies zu erläutern und im Organigramm kenntlich zu machen. <p><u>Für austretende Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, wer die Funktion der austretenden Person übernehmen wird. - Hatte die Person zugleich eine leitende oder stellvertretende Funktion, z.B. im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance inne, ist der personelle Wechsel im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle oder Compliance je nach geplanter künftiger Ausgestaltung zu melden (siehe unten xx)

<p>Neue Inhaber einer qualifizierten Beteiligung am Finanzinstitut oder erstmaliges Überschreiten der Schwelle von 10%</p>	<p>Beteiligungen am Finanzinstitut selbst:</p> <p>Der Wegfall eines bisher qualifiziert Beteiligten (entweder durch Aufgabe aller Beteiligungen am Finanzinstitut oder durch Unterschreiten der Schwelle von 10%) ist keine bewilligungspflichtige, sondern eine meldepflichtige Mutation: Siehe nachfolgend Ziffer I XX</p> <p>Das Hinzukommen eines bisher nicht qualifiziert Beteiligten (entweder Erwerb von Anteilen über 10% durch eine bisher nicht beteiligte Person, oder durch Erwerb von Anteilen einer bisher beteiligten Person, wodurch neu die Schwelle von 10% überschritten wird) ist eine bewilligungspflichtige Mutation.</p> <p>Die Zustimmung der FINMA erfolgt im Fall eines neuen Inhabers von qualifizierten Beteiligungen nicht durch eine Verfügung, sondern ist der Statusanzeige auf der EHP zu entnehmen: Das Mutationsgesuch ist dann auf der EHP als „genehmigt und abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>Notwendige Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - detaillierte grafische Darstellung der geplanten Beteiligungsstruktur mit Prozentangaben - Angaben und Dokumentation zu über allfälligen Abmachungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer massgeblichen Beeinflussung der Geschäftstätigkeit des Gesuchstellers (inkl. Einreichung der Dokumente) - Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte - Strafregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 FINIV) - unterzeichneter und datierter Lebenslauf (CV) mit zwei Referenzen (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FINIV) - Erklärung qualifiziert Beteiligten – FINMA-Erklärung Formular A1 - Erklärung Zusatz qualifizierte Beteiligte – FINMA-Erklärung Formular A2 - Erklärung direkt qualifizierte Beteiligte – FINMA-Erklärung Formular A3 - Erklärung indirekt qualifizierte Beteiligte – FINMA-Erklärung Formular A4 - Erklärung Verfahren – FINMA-Erklärung Formular B1 - Erklärung qualifizierte Beteiligungen – FINMA- Erklärung Formular B2 - Erklärung weitere Mandate – FINMA-Erklärung Formular B3
<p>Neue Inhaberschaft qualifizierter oder massgeblicher Beteiligungen an einem anderen im Finanzsektor tätigen Unternehmen (nicht am</p>	<p>Beteiligungen an anderen im Finanzsektor tätigen Unternehmen durch Mitglieder des Oberleitungsorgans oder der Geschäftsführung oder qualifiziert Beteiligter</p> <p>Notwendige Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung qualifizierte Beteiligungen – FINMA- Erklärung Formular B2 - Erläuterung, ob die neue Beteiligung potenzielle Interessenkonflikte bergen könnte und wie der Inhaber und das Finanzinstitut damit umgehen

Finanzinstitut selbst), B2 Formular	Zu beachten: Die abschliessende Kenntnisnahme der FINMA erfolgt in diesem Fall nicht durch eine Verfügung, sondern ist der Statusanzeige auf der EHP zu entnehmen: Das Mutationsgesuch ist dann auf der EHP als „genehmigt und abgeschlossen“ gekennzeichnet.
Neue Mandate der mit der Oberleitung oder Geschäftsführung betrauten Personen (inkl. B3 Formulare)	<p>Grundsätzlich sind neue Mandate jeder Art bewilligungspflichtig. Der Wegfall bestehender Mandate ist nicht bewilligungspflichtig und kann der FINcontrol via E-Mail mitgeteilt werden. Die inhaltliche Veränderung eines bereits bestehenden Mandats (Verwaltungsrat agiert neu als Verwaltungsratspräsident, oder der zeitliche Aufwand für ein Mandat ändert sich) ist nicht bewilligungspflichtig und kann der FINcontrol via E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, ob das neue Mandat potenzielle Interessenkonflikte bergen könnte und wie der Inhaber und das Finanzinstitut damit umgehen bzw. weshalb keine Interessenkonflikte bestehen. - Erläuterung, ob es sich bei dem neuen Mandat um eine Sitzgesellschaft handelt oder nicht. - aktualisierte Erklärung qualifizierte Beteiligungen – FINMA- Erklärung Formular B2 - aktualisierte Erklärung weitere Mandate – FINMA-Erklärung Formular B3 - unterzeichneter und datierter Lebenslauf (CV) mit zwei Referenzen (Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FINIV) <p>[- aktualisiertes und datiertes Organigramm, welches das zufolge neuer Mandate angepasste Arbeitspensum beim beaufsichtigten Institut in Prozent angibt]</p> <p>Zu beachten: Die abschliessende Kenntnisnahme der FINMA erfolgt in diesem Fall nicht durch eine Verfügung, sondern ist der Statusanzeige auf der EHP zu entnehmen: Das Mutationsgesuch ist dann auf der EHP als „genehmigt und abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p>

	Änderungen beim Institut
Änderungen der Statuten und/oder	Einige bewilligungspflichtige Mutationen können im Rahmen der geplanten Änderungen zusätzlich eine Pflicht zur Anpassung der Gesellschaftsdokumente auslösen, wie z.B. die Erweiterung der Tätigkeit.

Organisationsreglement	<p>Beizufügen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der änderungsmarkierten Statuten und/oder des Organisationsreglements - detaillierte Erläuterung der inhaltlichen Änderungen mit avisiertem Umsetzungsdatum: z.B. bei einer Änderung der sachlichen und/oder geografischen Ausrichtung der Tätigkeit u.a. eine detaillierte Aufstellung der (prognostizierten) Anzahl Kunden und Kundendomizile, AuM, etc. Bei Neuaufnahme der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ist die kollektive Kapitalanlage im Detail vorzustellen und zu dokumentieren (Offering Memorandum, Portfolio Management Agreement, Fondsprospekt etc.). Bitte orientieren Sie sich dabei an den erforderlichen Angaben gemäss Bewilligungsgesuchsformular der FINMA. Im Weiteren verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt der FINcontrol Suisse AG, abrufbar unter www.fincontrol.ch
Wechsel bei leitenden Personen oder deren Stellvertretung im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle oder Compliance	<p>Personelle Änderungen der leitenden und/oder der stellvertretenden Personen in diesen Bereichen sind immer bewilligungspflichtig, <u>unabhängig davon, ob die Funktion vom Finanzinstitut selbst wahrgenommen wird oder ausgelagert ist.</u></p> <p>Notwendige Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktualisiertes und datiertes Organigramm, welches die geplante Struktur aufzeigt und die Arbeitspensen in Prozent angibt - Im Fall einer Auslagerung: angepasster Delegationsvertrag <p>Für die neu leitende und/oder stellvertretende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterzeichneter und datierter Lebenslauf (CV) mit zwei Referenzen <p>Zu beachten: Die abschliessende Kenntnisnahme der FINMA erfolgt in diesem Fall nicht durch eine Verfügung, sondern ist der Statusanzeige auf der EHP zu entnehmen: Das Mutationsgesuch ist dann auf der EHP als „genehmigt und abgeschlossen“ gekennzeichnet, sofern mit der Mutation nicht eine Änderung beim Oberleitungsorgan oder der Geschäftsführung verbunden ist (siehe oben XX).</p>
Änderung bei der Übertragung von wesentlichen Aufgaben aller Art, darunter fallen:	<p>Ob eine Auslagerung wesentlich ist, richtet sich nach ihrer Bedeutung für das Finanzinstitut. Wesentliche Aufgaben sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung (eines Teils oder insgesamt) der individuellen Portfolios bzw. Kollektivvermögen gem. Art.24 Abs. 2 FINIG (vgl. Art. 14 FINIG i.V.m. Art. 15 FINIV) - Risk Management auf Ebene Institut oder Portfolio/Produkt (wenn diese Personen leitende Funktionen innehaben, sind die zusätzlichen Punkte bei Änderung der leitenden Personen oder deren Stellvertretung zu beachten, s.o. Nr.xx)

<p>Übertragung einer Aufgabe</p> <p>Beendigung der Übertragung einer Aufgabe (Insourcing)</p> <p>Wechsel des Beauftragten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Compliance (wenn diese Personen leitende Funktionen innehaben, sind die zusätzlichen Punkte bei Änderung der leitenden Personen oder deren Stellvertretung zu beachten, s.o. Nr.xx) - Fortführung des Geschäftsbetriebs gem. Art. 25 Abs. 4 FINIV - Auflösung und Liquidation als Business Continuity Lösung im Sinne von Art. 25 Abs.4 FINIV - Datenbearbeitungssysteme, die kundenrelevante Daten enthalten - Bei Trustees: Übertragung der Verwaltung des bankfähigen und nicht bankfähigen Trust-vermögens an einen Vermögensverwalter oder anderen Dienstleister (nur auf Stufe Trustee, d.h. nicht auf Stufe der Underlying Company) - Bei Trustees: Trustbuchhaltung (Buchhaltung für die einzelnen Kundenstrukturen) <p>Bei wesentlichen Aufgaben, die bisher vom Institut selbst wahrgenommen wurden und neu ausgelagert werden oder aber auch umgekehrt, bei einem Insourcing, ist das Organisationsreglement entsprechend anzupassen, was eine separate Mutationsmeldung erfordert (s.o. Nr.xx)</p> <p>Die Delegation unwesentlicher Aufgaben oder diesbezügliche Änderungen sind nicht bewilligungspflichtig und können eine meldepflichtige Mutation darstellen (s.u. Nr.xx)</p> <p>Die notwendigen Beilagen richten sich nach der konkreten Sachlage. Insbesondere können beizufügen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Delegationsvertrag (Entwurf/geplante Anpassungen) - CV(s) der neu verantwortlichen Person(en) (detailliert, wir empfehlen, CVs zu datieren, zu unterzeichnen und mit zwei Referenzen zu versehen) - aktualisiertes und datiertes Organigramm, welches die geplante Struktur aufzeigt und die Arbeitspensen in Prozent angibt - Erläuterung der geplanten Veränderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht. - Entwürfe weiterer anzupassender Dokumente, wie z.B. Organisationsreglement, Weisungen etc.
<p>Neuaufnahme der Verwaltung von individuellen Portfolios</p>	<p>Diese Änderung geht im Regelfall mit der Änderung von Gesellschaftsdokumenten einher, s.o. Nr. xx. FINcontrol verlangt für jeden individuellen Fall weitere spezifische Dokumente ein wie z.B. ein Exemplar eines Vermögensverwaltungsvertrags ohne spezifische Kundendaten.</p>
<p>Neuaufnahme der Verwaltung von Kollektivvermögen unter der De-Minimis Schwelle</p>	<p>Diese Änderung geht im Regelfall mit der Änderung von Gesellschaftsdokumenten einher, s.o. Nr. xx. FINcontrol verlangt für jeden individuellen Fall weitere spezifische Dokumente ein wie z.B. Belege über die Anpassung des Risikomanagements.</p>

Neuaufnahme einer Trustee-Tätigkeit	Diese Änderung geht im Regelfall mit der Änderung von Gesellschaftsdokumenten einher, s.o. Nr. xx. FINcontrol verlangt für jeden individuellen Fall weitere spezifische Dokumente ein wie z.B. ein Exemplar einer Trusturkunde ohne spezifische Kundendaten..
Dedicated Trust Company («DTC», Art. 9 Abs. 3 FINIV) (Gründung/Erwerb/Eröffnung) oder (Veräusserung)	<ul style="list-style-type: none"> - Articles of Association - Registerauszug der Gesellschaft (sofern vorhanden) - Gründungsdokumentation / Share Purchase Agreement - Darstellung aller Gruppengesellschaften - Informationen zum allfälligen Einbezug in Risikomanagement und interne Kontrolle (dann sind auch Anpassungen der einschlägigen internen Dokumente und Weisungen notwendig)
Wechsel der Aufsichtsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die bisherige Aufsichtsorganisation keine Einwände gegen den beantragten Wechsel / die geplante Änderung hat - Anschlussbestätigung der neuen Aufsichtsorganisation - Erläuterung der Gründe für den Wechsel und des Zeitplans - Daten und Dokumentation bisheriger Aufsichtsprüfungen
Umstrukturierung	<p>Bewilligungspflichtig sind Fusion, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Spaltung gemäss Fusionsgesetz</p> <p>Notwendige Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung von Ablauf und Zeitplan - Darstellung der Auswirkungen der Umstrukturierung auf die daran beteiligten und beaufsichtigten Gesellschaften in struktureller, finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht - detailliertes Organigramm der an der Umstrukturierung beteiligten und beaufsichtigten Gesellschaften gemäss Planung - Entwürfe der aktualisierten Gesellschaftsdokumente (Statuten, Organisationsreglement) - Erläuterung allfälliger mit der Umstrukturierung einhergehender Änderungen bei den Gewährsträgern und der im Bereich Risikomanagement, interne Kontrolle und/oder Compliance leitenden und stellvertretenden Personen (siehe XX)
Änderungen bei Gruppengesellschaften oder Beteiligungen im Ausland	<p>Bewilligungspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung / Erwerb / Aufgabe von Tochtergesellschaften im Ausland - Erwerb / Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen im Ausland - Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ausland - Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland - Wechsel der Prüfgesellschaft der ausländischen Tochtergesellschaft

	<p>Keine Bewilligungspflicht lösen Änderungen bei einer ausländischen Mutter oder Tochtergesellschaft aus.</p> <p>Notwenige Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierte graphische Darstellung der Gruppe mit Prozentangaben der jeweiligen Beteiligungen - Angaben über allfällige Delegationsvereinbarungen mit der ausländischen Tochtergesellschaft <p>Bei ausländischen Zweigniederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde über Bewilligung des ausländischen Instituts. - Nachweis, dass Aufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörde die Zweigniederlassung mitumfasst. - Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung zu erheben, sich zu verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der AnlegerInnen oder der KundInnen ernsthaft gefährden könnten, und der FINMA Amtshilfe zu leisten <p>Zu beachten: Die abschliessende Kenntnisnahme der FINMA erfolgt in diesem Fall nicht durch eine Verfügung, sondern ist der Statusanzeige auf der EHP zu entnehmen: Das Mutationsgesuch ist dann auf der EHP als „genehmigt und abgeschlossen“ gekennzeichnet, sofern mit der Mutation nicht eine Änderung beim Oberleitungsorgan oder der Geschäftsführung verbunden ist (siehe oben XX).</p>
--	---

II. Meldepflichtige Änderungen („Mutationen“), Meldung an die Aufsichtsorganisation

Meldepflichtige Änderungen teilt das Finanzinstitut der FINcontrol Suisse AG über das FINcontrol Kundenportal (<https://my.fincontrol.ch/auth/login>) mit. Aus dem Dropdown-Menü ist der entsprechende Mutationsgrund auszuwählen, die Erfassungsmaske auszufüllen und die jeweils erforderlichen Beilagen anzufügen. Ist die Mutationsmeldung komplett, ist sie der FINcontrol Suisse AG mit einem Klick zur Sichtung einzureichen.

Die folgenden Sachverhalte sind meldepflichtig:

Nr.	Änderung	Erläuterung und notwendige Beilagen
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine	<p>Gemeldet müssen im In- und Ausland eröffnete relevante Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar- sowie Betreibungs- und Konkursverfahren.</p> <p>Notwendige Beilagen für die betroffene(n) Person(en):</p>

	einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung eines Strafverfahrens, sowie von Tatsachen, die eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts in Frage stellen	<ul style="list-style-type: none"> - aktualisierte Erklärung Verfahren – FINMA-Erklärung Formular B1 - detaillierte Erläuterung der eingetretenen Tatsachen - sachdienliche und Dokumentation soweit vorhanden
	Unterschreitung der finanziellen Mindestanforderungen	Beilage: <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Jahresrechnung - Gegebenenfalls Zwischenrechnung - Weiterführende hilfreiche Dokumente (Bankauszüge, Darlehensverträge, etc.)
1	Wegfall einer qualifiziert beteiligten Person	Beilagen: <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben, aus dem hervorgeht, aus welchem Grund und per welchem Datum welche qualifizierte Beteiligung wegfällt bzw. weggefallen ist. Beizufügen sind ausserdem weitere sachdienliche Dokumente (gegebenenfalls im Entwurf) wie z.B. Aktionärsbindungsvertrag, Kauf-/Verkaufsvertrag u.a. - aktualisierte graphische Darstellung der qualifiziert Beteiligten <p>Pro Memoria: Das Hinzutreten neuer Inhaber von direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligungen ist eine bewilligungspflichtige Mutation (s.o. Nr. xx).</p>
4	Errichtung / Erwerb / Aufgabe von Tochtergesellschaften sowie von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften <u>in der Schweiz</u>	Beilagen: <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben, aus welchem folgende Details über die Tochtergesellschaft bzw. die Gesellschaft in der Schweiz, an der eine qualifizierte Beteiligung errichtet, erworben oder veräussert wird, hervorgehen: Name, Rechtsform, Adresse und Domizil, Beteiligungsquote in Prozent, Datum Errichtung/Erwerb/Veräusserung, Art der Geschäfte und Organisationstruktur, Prüfgesellschaft, Bestehende Bewilligungen, sofern hilfreich, inklusive dazugehöriger Dokumente (Errichtungsurkunde/ Kauf-/Verkaufsvertrag, etc.) - Handelsregisterauszug der Tochtergesellschaft bzw. der Gesellschaft, an der eine qualifizierte Beteiligung errichtet oder erworben wird

		- aktualisierte graphische Darstellung der Gruppenstruktur
5	Mandatierung / Wechsel Prüfgesellschaft	Nur Mandatierungen/Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sind meldepflichtig. Mandatierungen/Wechsel der statutari- schen Prüfgesellschaften müssen nicht gemeldet werden. - Beizufügen ist das Mandatsannahmeschreiben der (neuen) Prüfgesellschaft.
6	Anschluss an / Wechsel der Om- budsstelle	Beilage: Aufnahmebestätigung der neuen Ombudsstelle
7	Adressänderungen des Finanzinstituts	Adressänderungen sind meldepflichtig. Anzugeben ist Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Adresse. - Beilage: aktueller Handelsregisterauszug. Zu beachten: Sitzverlegungen von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde erfordern eine Statutenanpassung, welche zugleich eine bewilligungspflichtige Mutation darstellt (s.o. Nr. xx)

Es mag auch Änderungen geben, die weder bewilligungs- noch meldepflichtig sind (bspw. Erwerb Büromaterial, einzelne zum bestehenden Kundenkreis hinzukommende Vermögensverwaltungs- und/oder Trustmandate von gewöhnlichem Ausmass).